

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 201-210

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 201.

Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe des Oldenburger Medizinalbeamtenvereins.

Der Oldenburger Medizinalbeamtenverein wird erneut vorstellig um feste Anstellung und Pensionsberechtigung für die Amtsärzte des Landesteils Oldenburg. Der Ausschuß erkennt nicht die große Bedeutung der Tätigkeit der Amtsärzte im Hinblick auf die Volksgesundheit, zurzeit kann aber dem Wunsche nicht entsprochen werden in Anbetracht der an-

gespannten finanziellen Lage des Staates und wegen der zu erwartenden Konsequenzen.

Der Ausschuß stellt den

U n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe der Regierung als Material zu überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

A d d i c k s.

Anlage 202.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Kreishandwerkerbundes Landesteil Lübeck, betreffend Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft.

Dem Landtage wird in der Eingabe ein Versammlungsbeschuß zur Kenntnis gebracht, der dahin strebt, eine weitere Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft zu erreichen.

Die Eingabe ist unter Hinzuziehung des zuständigen Regierungsvertreters beraten, der die Auffassung der Staatsregierung zu dieser Frage wie folgt darlegte:

Die Wohnungszwangswirtschaft sei auf die Dauer nicht haltbar, jedoch müsse eine übereilige Lockerung vermieden werden. Vor jeder Änderung der Wohnungszwangswirtschaft würden die Gemeinden gehört.

Im Landesteil Oldenburg seien 75 Gemeinden aus dem Geltungsbereich der Wohnungszwangswirtschaft herausgenommen.

Für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld seien die dortigen Regierungen zuständig. Die eingeforderten Berichte besagten jedoch, daß zurzeit noch keine Möglichkeit bestände, dort in dem Ausmaße wie in Oldenburg eine Herabsetzung der Freigrenze für teure Wohnungen vorzunehmen. Die Staatsregierung wolle jedoch auf die Regierungen der Landesteile einwirken, daß auch dort nach Möglichkeit eine Herabsetzung der Freigrenze vorgenommen würde.

Soweit die Eingabe sich besonders auf die Verhältnisse im Landesteil Lübeck bezieht, ist zu bemerken, daß nach den Berichten der Regierung in Eutin in den meisten Gemeinden des Landesteiles eine weitere Herabsetzung der Freigrenze für teure Wohnungen bedenklich erschien. Die Freigrenze ist daher im Landesteil Lübeck mit Ausnahme der Stadt Bad Schwartau

im Januar d. J. nicht weiter herabgesetzt worden. Die Stadt Bad Schwartau hielt dagegen eine weitere Herabsetzung für erträglich. Die Freigrenze beträgt dort jetzt entsprechend der Mehrzahl der übrigen Gemeinden im Landesteil Lübeck 500 *RM* für Wohnungen und 900 *RM* für Wohnungen, die gleichzeitig Geschäftsräume enthalten.

Der Ausschuß war in dieser Frage verschiedener Auffassung.

Ein Teil glaubt Grund zu der Annahme zu haben, daß eine Aufhebung bzw. weitere Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft nur günstige Folgen für den Baumarkt habe und auch eine erhöhte Bautätigkeit zu erwarten sei.

Ein anderer Teil des Ausschusses hält die Aufhebung bzw. den weiteren Abbau der Wohnungszwangswirtschaft für untragbar, wenigstens solange, bis nicht durch Reichsgesetz ein Mieterschutz gewährt wird, der den sozialen Nöten der Mieterschaft gebührend Rechnung trägt.

Eine klare Stellungnahme und ein weiteres Einsteigen in die Materie hält der Ausschuß aus dem Grunde nicht für notwendig, weil diese Frage in erster Linie Reichsache ist. Im übrigen wolle die Staatsregierung ja auf die Regierungen der Landesteile einwirken, um nach Möglichkeit auch dort eine Herabsetzung der Freigrenze zu erreichen.

Der Ausschuß stellt daher den

U n t r a g :

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

G ö h r s.



Anlage 203.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des H. Jürgens in Höne und 15 weiterer Interessenten aus Wulfenau und Binne um Befreiung von der Reinigungspflicht der in der Eingabe genannten öffentlichen Wasserzüge.

In der Eingabe wird von den Petenten darum gebeten, daß sie von den außerordentlichen hohen Lasten der Reinigungspflichten des Bünner und Dinklager Mühlbaches befreit werden mögen. Sie weisen im besonderen darauf hin, daß diese Reinigungspflicht besondere körperliche Anstrengungen erfordere, welche man keinem Menschen zumuten könne.

Bei der Beratung der Eingabe im Ausschuß wurde vom Regierungsvertreter auf das Ergebnis der Eingabe in derselben Angelegenheit vom Jahr 1924 hingewiesen und erwähnt, daß das Ergebnis der damaligen Verhandlungen war, daß der Landtag beschloß, es möge geprüft werden, ob eine andere Lastenverteilung erfolgen könne. In Verfolg dieses Beschlusses des Landtages im Jahre 1925 unter Anerkennung der damaligen außergewöhnlichen Verhältnisse hat die Haasewasseracht einen Teil der Kosten übernommen und die großen Anlandungen und die großen Mengen Treibsand herauschaffen lassen. Ein dem Ausschuß vorliegender Bericht der Haasewasseracht besagt:

Die Eingabe enthält in allen wesentlichen Punkten unrichtige Angaben. Von den Anliegern der Wasserzüge der Haasewasseracht werden nur die nach Artikel 12 der Wasserordnung ihnen obliegenden Verpflichtungen gefordert. Danach haben sie das Ufer und die Uferdossierungen reinzuhalten, Schlamm und Wasserpflanzen zu beseitigen und auch die Anlandungen abzustechen. Die Reinigung der beiden genannten Bäche vom Ufer aus von Wasserpflanzen und Schlamm ist auch ohne Schwierigkeit möglich, da der Bünnerbach von Bünmeyerers Brücke bis zum Einfluß in den Dinklager Mühlbach einen Bestick von 4,80 m Sohlenbreite und der Dinklager Mühlbach bis zum Einfluß des Bünnerbaches 6,30 m und vom Einfluß des Bünnerbaches nur einen Bestick von

6,75 m Sohlenbreite hat. Üblich sind im ganzen Bezirk aber für die Krautbeseitigung Sensen mit dünnen Stielen von ca. 4 m Länge, die sich auch mit beiden Händen vom Ufer aus sehr gut führen lassen. Eingedeichte Strecken gibt es an beiden Bächen nicht. Wohl ist an einzelnen Stellen seit Jahrzehnten die Räumerde auf das Ufer geworfen. Daß die dadurch entstandenen Wälle die Reinigung hindern, mag richtig sein, ist aber ausschließlich vom Anlieger selbst zu vertreten, da er die Räumerde hätte weggeschaffen müssen. Die Wasseracht würde nicht in der Lage sein, den Anliegern die gewünschten Lasten abzunehmen, da sie genug zu tun hat, die gänzlich in Unstand befindlichen großen Vorfluter in Ordnung zu bringen. Die Haasewasseracht hat bereits über 600 000 RM für Flußregulierungen ausgegeben und steht im Begriff, die große Haase mit einem Kostenaufwand von 3 Millionen Mark instand zu setzen. Unter diesen Umständen ist es ganz undenkbar, der Haasewasseracht weitere Lasten aufzubürden, die Leistungsfähigkeit würde dadurch in Frage gestellt werden. Es ist von einem der Besuchsteller ein Verwaltungsstreitverfahren über den Umfang der den Antragstellern obliegenden Räumungsverpflichtungen anhängig gemacht, das noch vor dem Oberverwaltungsgericht schwebt.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß zweifellos vom Oberverwaltungsgericht geprüft wird, ob in diesem Falle die nach Artikel 12 der Wasserordnung den Uferanliegern obliegenden Verpflichtungen nach Umfang und Art von diesen zu tragen sind. Da es nicht angängig ist, daß der Landtag in ein schwebendes Verfahren eingreift, stellt der Ausschuß den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Eckholt.

Anlage 204.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Volksrechtspartei, Stuttgart-Magold, betreffend Feststellung der deutschen Reparationsverpflichtungen.

Die vorliegende Druckschrift sucht klarzumachen, daß bei den Verhandlungen über das Reparationsproblem deutscherseits erst dann Zugeständnisse gemacht werden können, „wenn Staat und Wirtschaft durch eine endgültige

Lösung der inneren Wiedergutmachung auf gesunde Grundlagen gestellt sein werden.“

Der Eingabe ist eine Druckschrift zur endgültigen Feststellung der deutschen Reparationsverpflichtungen, verfaßt von



Ministerialrat Spindler, Stuttgart, beigelegt, ferner eine Untersuchung über Reparationslast und Kapitalbildung.

Die aufgestellten Forderungen zielen ab auf eine Reform der Aufwertungsgesetzgebung und auf eine Ermäßigung der Reparationszahlungen.

Der Ausschuß vertritt die Ansicht, daß es unzweckmäßig

ist, durch besondere Beschlüsse in die zurzeit schwebenden Reparationsverhandlungen einzugreifen und stellt daher den

U n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe der Regierung als Material zu überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichtstatter:

Seitmann.

Anlage 205.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der „Roten Hilfe“.

Die Eingabe der „Roten Hilfe“ fordert eine Vollamnestie für die proletarisch-politischen Gefangenen.

Der zur Beratung hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte, daß es zurzeit im Freistaat Oldenburg keine wegen politischer Vergehen Inhaftierte gäbe.

Der Ausschuß hat sich in längerer Aussprache mit der in der Eingabe erhobenen Forderung beschäftigt, wobei eine einheitliche Stellungnahme nicht erzielt werden konnte. Eine Minderheit, der Abg. Müller, stellt sich hinter die in der Eingabe erhobene Forderung und stellt den

U n t r a g N r. 1:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Der übrige Teil des Ausschusses kann aus verschiedenen Gründen der Eingabe nicht folgen und zwar

1. weil in Oldenburg nach der Erklärung des Regierungsvertreters keine politischen Gefangenen vorhanden sind,
2. weil die „Rote Hilfe“ nicht als geeignete Organisation anzusprechen ist, die eine gerechte und allgemein gleichmäßige Amnestie fordern kann und will, denn sie verlangt eine einseitige Bevorzugung der proletarisch-politischen Gefangenen.

Es kann nicht Aufgabe des Landtags sein, einseitig zugunsten einer politischen Organisation Stellung zu nehmen.

Daher stellt dieser Teil des Ausschusses den

U n t r a g N r. 2:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichtstatter:

Addicks.

Anlage 206.

Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe des Parteifunktionärs Joh. Nuthorn, Blumenthal, um Amtsenthebung des Strafanstaltsdirektors Roth in Wechta.

Der Antragsteller hat früher schon wiederholt ähnliche Beschwerden an den Landtag gerichtet, die als grundlos abgelehnt werden mußten.

Der einzig berechnete Kern steckt in der Angabe, daß der Anstaltsdirektor nicht in notwendiger Weise sich der einzelnen Gefangenen persönlich annehmen konnte. Das ist aber kein Verschulden, sondern lag an einer Überlastung mit anderen Dienstgeschäften. Dem wird Rechnung getragen, so daß der Direktor sich fortan ausschließlich seiner eigentlichen Aufgabe widmen kann.

Alle anderen Beschwerden sind unbegründet. Die Revisionen der Anstalt durch das Ministerium erfolgen selbstredend unvermutet.

Daß nicht allen Beschwerden der Gefangenen Folge gegeben werden kann, liegt in der Natur der Sache. Aus der Beschwerdeführung als solcher erwachsen dem Gefangenen keine Nachteile. Soweit die Beschwerden berechtigt sind, wird ihnen entsprochen.

Der angezogene Artikel „Die Hölle in Wechta“ in der Bremer „Arbeiterzeitung“ hat für den Schriftleiter eine ge-



richtliche Verurteilung zu 300 RM Geldstrafe zur Folge gehabt.

Im allgemeinen entspricht der Strafvollzug in den oldenburgischen Anstalten dem Verfahren aller anderen deutschen Länder.

Der Ausschuß bis auf den Abgeordneten Müller stellt den
Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Lehmkuhl.

Anlage 207.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Pastors a. D. Rudolf Dieckstahl in Bellahn bei Brahlstorf in Mecklenburg-Schwerin um Bewilligung einer Leibrente.

Der Petent bittet den Landtag um Bewilligung einer Leibrente und begründet seine Eingabe wie folgt:

Sein Onkel, nämlich der im Jahre 1913 verstorbene Major a. D. Rudolf Dieckstahl, habe sein gesamtes Vermögen dazu verwendet, um im Oldenburger Lande die sog. Hayen-Stiftung zu errichten. Dies Vermögen sei auch heute noch völlig erhalten.

Der zur Beratung hinzugezogene Regierungsvertreter gab im Ausschuß folgende Erklärung ab:

Der Erblasser habe auf Grund seines Testaments vom Jahre 1905 sein Vermögen, das außer zwei Landgütern in Wertpapiere und Hypotheken im Werte von 852 000 M bestand, der Hayen-Stiftung vermacht. Von diesem Vermögen seien noch Werte im Betrage von 132 000 RM außer den beiden Landgütern vorhanden.

Dies Vermögen sei jedoch nicht Eigentum des Staates, sondern der Kommission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftung unterstellt, die im Rahmen der Zweckbestimmung darüber verfüge.

Die Stiftung sei mit verschiedenen Renten u. a. auch

mit einer solchen für den Petenten im Betrage von 500 M jährlich belastet.

Bis zum Jahre 1926 hätten die Erträge der Stiftung nur eine Aufwertung der jährlichen Rente von 60% gestattet.

Vom 1. Januar 1927 hätte jedoch die volle Auszahlung der im Testament ausgesetzten Beträge allgemein voll in Goldmark erfolgen können.

Der Ausschuß verkennt die schwierige Lage des Petenten keineswegs, sieht jedoch keine Möglichkeit, aus allgemeinen Staatsmitteln eine Rente zu gewähren. Er ist der Auffassung, daß, falls die Erträge der Stiftung es gestatten, es Aufgabe der Kommission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftung sein müsse, zu prüfen, ob nicht den bedürftigen Angehörigen des Erblassers eine weitere Rente gewährt werden könne im Rahmen der Aufgabe der Stiftung. Ein Eingreifen des Landtags sei jedoch nicht möglich. Aus diesem Grunde stellt der Ausschuß den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Göhrs.

Anlage 208.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Paul Müller, Oldenburg, um Rückzahlung der von ihm für das Steuerjahr 1926/27 gezahlten Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Der Petent bittet den Landtag, sich dafür einzusetzen, daß die vom Petenten für das Steuerjahr 1926/27 gezahlte Steuer vom bebauten Grundbesitz zurückerstattet wird. Die Gründe, die zu dem Antrag führen, werden in der Eingabe näher dargelegt. Der Regierungsvertreter führte im Ausschuß aus, daß dem Petenten die Steuer vom bebauten Grundbesitz für die Rechnungsjahre 1924 und 1925 vom Stadtmagistrat Oldenburg erlassen sei, später aber vom Verwaltungsgericht festgestellt wurde, daß diese Niedererschlagung

der Steuer nach dem Gesetz nicht begründet war. Die Steuer für 1926/27 zu erlassen, sei vom Stadtmagistrat, Ministerium und vom Verwaltungsgericht abgelehnt. Wenn nun der Petent einen Erlaß der Steuer aus anderen Gründen fordere, so sei demgegenüber zu bemerken, daß dieser erneute Antrag erst nach Ablauf des Rechnungsjahres gestellt sei und schon aus diesem Grunde der Antrag nicht berücksichtigt werden konnte. Eine Verpflichtung des Stadtmagistrats oder des Ministeriums, den Petenten darauf aufmerksam zu machen,



daß er einen Antrag auf Erlass der Steuer stellen könne, weil, wie der Petent in seiner Eingabe ausführt, aus den eingereichten Grundbuchauszügen zu ersehen gewesen sei, daß eine Feingoldhypothek auf dem in Frage kommenden Grundstück ruhe, komme natürlich nicht in Frage. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß aus den vom Regierungsvertreter an-

geführten Gründen eine Rückerstattung der gezahlten Steuern ausgeschlossen ist und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

N i e b e r g.

Anlage 209.

Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe der früheren Lehrerin Elsa Jüsgen, geb. Hesse, um Gewährung eines Ruhegehalts oder einer einmaligen Abfindungssumme.

In der Eingabe wendet sich die frühere Lehrerin Frau Elsa Jüsgen, geb. Hesse, an den Landtag mit der Bitte, ihr für ihre frühere Tätigkeit als Lehrerin im Landesteil Lübeck und in Preußen ein Ruhegehalt oder an Stelle des Ruhegehalts eine angemessene Abfindungssumme zu gewähren. Vom Ministerium, an das sie sich vorher mit dem gleichen Antrag gewandt hatte, war sie abgewiesen worden mit folgender Begründung:

Ein Anspruch auf eine Abfindungsrente oder eine Abfindungssumme nach Artikel 14 der Personal-Abbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923 (RGBl. I S. 999) in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1925 über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung (RGBl. I S. 18) stehe Frau Jüsgen nicht zu, da nach dieser Bestimmung nur ausscheidenden, bereits verheirateten weiblichen Beamten oder Lehrern eine Abfindungsrente oder Abfindungssumme zu gewähren ist,

Frau Jüsgen aber vor ihrem freiwilligen Ausscheiden noch nicht verheiratet war.

Diesen Standpunkt vertrat bei der Beratung der Eingabe im Ausschuß auch jetzt noch der Regierungsvertreter.

Da Frau Jüsgen vier Wochen vor ihrer Verheiratung freiwillig aus dem Schuldienst getreten ist, hält der Ausschuß die Begründung des Regierungsvertreters für richtig und tritt dieser nach eingehender Besprechung der Eingabe bei.

Gegen die allgemeine Anwendung des Artikels 14 der Personal-Abbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923 bei der Verheiratung von weiblichen Beamten oder Lehrern wurden bei Beratung der Eingabe im Ausschuß lebhaft Bedenken laut.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

W i c h m a n n.

Anlage 210.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Frau Elsa Jüsgen, geb. Hesse, wegen Gewährung einer Abfindungssumme.

Im Bericht des Ausschusses I vom 15. März ist die Stellungnahme des Ausschusses zu der ersten Eingabe der Frau Jüsgen zum Ausdruck gekommen. Durch die Beratung der vorliegenden zweiten Eingabe hat sich der Ausschuß nicht veranlaßt gesehen, von seiner bisherigen Stellungnahme abzuweichen und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

W i c h m a n n.

